

Bekanntmachung des Generalvikars

Zur kurzfristigen Beseitigung der Hochwasserschäden an kirchengemeindlichen Gebäuden und Gebäuden des Erzbistums Köln und des Erzbischöflichen Stuhls erlasse ich in Ergänzung zu Ziff. 2.4 VergRL Bau EBK vom 01.11.2015 und zu Ziff. 2.4 kVergRL vom 10.02.2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 57) folgende Ausführungsbestimmung:

Baufträge können ergänzend zu Ziff. 2.4 VergRL Bau EBK vom 01.11.2015 und zu Ziff. 2.4 kVergRL vom 10.02.2017 auch dann direkt vergeben werden, wenn zur Beseitigung von unmittelbar aus der Unwetterkatastrophe resultierender Schäden und zur Abwendung weitergehender Schäden eine kurzfristige Beauftragung von Unternehmern notwendig ist.

Der Auftrag ist zu dokumentieren und mit dem Hinweis „Beseitigung Hochwasserschäden 2021“ zu versehen.

Die Regelung ist bis zum 31.12.2021 befristet. Sie gilt ab sofort.

Köln, den 20. Juli 2021

gez. M. Hofmann

Der Generalvikar